

Europa fördert Sachsen.

Leitfaden Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation

für Begünstigte der Förderung aus dem Europäischen
Sozialfonds Plus (ESF Plus) im Freistaat Sachsen im
Förderzeitraum 2021 – 2027



**ESF
Plus**



Einleitung

**In der Förderperiode 2021 – 2027
wird aus dem Europäischen
Sozialfonds (ESF) der Europäische
Sozialfonds Plus (ESF Plus).**



Der ESF Plus ist das wichtigste Instrument der Europäischen Union zur Förderung der Beschäftigung. Unterstützt werden nationale, regionale und lokale Vorhaben, die die Beschäftigung in den Mitgliedstaaten fördern. Der Sozialfonds investiert in Strategien, die Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplatzqualität verbessern.

Dafür stehen insgesamt knapp 590 Millionen Euro aus EU-Mitteln für Sachsen zur Verfügung. Zusätzlich werden sich der Freistaat, die Kommunen und Unternehmen mit ca. 400 Millionen Euro an der Kofinanzierung der Vorhaben beteiligen.

Unterstützung für Nutzer der Förderung

Dieser Leitfaden soll Sie als Nutzer der ESF Plus-Förderung dabei unterstützen, die Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationspflichten zu erfüllen. Der Leitfaden versteht sich als Arbeitshilfe und trifft keine zuwendungsrechtlichen Festlegungen.

Maßgeblich für Sie als Begünstigten sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid; diese Broschüre ist als ergänzende Information zu verstehen.

Häufig sind in einer Förderung EU-Mittel gemeinsam mit Mitteln des Freistaates Sachsen enthalten, so dass auch Kommunikationsvorschriften des Freistaates beachtet werden müssen.





Pflichten der Begünstigten

- 06 **1. Das EU-Emblem bei allen Sichtbarkeits-,
Transparenz- und Kommunikationsmaßnahmen
abbilden**
- 08 **2. Auf einer Website und in Social-Media-Kanälen
(sofern vorhanden) über das Vorhaben informieren**
- 08 **3. Ein Plakat im Mindestformat A3 aushängen oder
eine Bildschirmanzeige mit Informationen zum
Vorhaben ausstrahlen**
- 09 **4. Langlebiges Schild aufhängen**
- 10 **5. Die Teilnehmenden über die Finanzierung
durch EU-Mittel informieren**
- 10 **6. Die Einhaltung der Sichtbarkeits-, Transparenz- und
Kommunikationspflichten nachweisen**



Hilfsmittel für Begünstigte

Die Verwaltungsbehörde ESF stellt folgende Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationsmaßnahmen in elektronischer Form bereit:

- EU-Emblem in verschiedenen Formaten
- EU-Emblem und Sachsensignet-Kombination
- Vorlage langlebiges Schild bzw. Plakat

Die Materialien können heruntergeladen werden unter:



[www.sab.sachsen.de/
kommunikationshinweise](http://www.sab.sachsen.de/kommunikationshinweise)



www.europa-fördert-sachsen.de

Bei Fragen zu den Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationspflichten wenden Sie sich bitte an die **Sächsische Aufbaubank (SAB)**:

Telefon: 0351 4910-4930

E-Mail: bildung@sab.sachsen.de

1. Das EU-Emblem bei allen Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationsmaßnahmen abbilden

Bei allen Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationsmaßnahmen von Begünstigten der EU-Förderung, muss auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union hingewiesen werden (z.B. bei sämtlichen Publikationen, Pressemitteilungen, Werbemitteln, Internetpräsentationen und Social-Media-Auftritten).

Dies erfolgt durch die Abbildung der folgenden EU-Logokombinationen (je nach Mittelherkunft) im Querformat oder Hochformat bzw. bei Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen auch um einen entsprechenden Hinweis ergänzt, zur Verfügung.

EU-Emblem im Querformat:



EU-Emblem-Freistaat Sachsen-Kombination:



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

EU-Emblem im Hochformat:



Kofinanziert von der Europäischen Union

EU-Emblem-Freistaat Sachsen-Kombination:



Kofinanziert von der Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Bei der Abbildung der EU-Emblems sind folgende technische Merkmale einzuhalten:

- Das EU-Emblem ist deutlich sichtbar auf allen für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmten Kommunikationsmaterialien im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansichten, anzubringen.
- Der Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss ausgeschrieben werden und neben oder unter dem Emblem stehen.
- Das Emblem der Europäischen Union darf nicht modifiziert oder mit anderen grafischen Elementen oder Text zusammengefügt werden. Wenn weitere Logos zusätzlich zum EU-Emblem angezeigt werden, müssen diese wenigstens dieselbe Größe wie das größte der anderen Logos aufweisen.
- Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das EU-Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden.
- Mindestgröße: Die Höhe des EU-Emblems muss mindestens 1cm betragen. Für bestimmte Gegenstände, wie beispielsweise beim Werbemittel Stifte, kann das Emblem in kleinerer Größe reproduziert werden.
- Je nach Hintergrund sollte als Schriftfarbe Reflex Blue (das Blau der Europaflagge), weiß oder schwarz gewählt werden.
- Es muss für einen ausreichenden Kontrast zwischen dem EU-Emblem und dem Hintergrund gesorgt werden. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, muss ein weißer Rand um die Flagge platziert werden.
- Wird das EU-Emblem auf einer Website angezeigt, erscheint dieses direkt nach dem Aufrufen der Website – ohne dass der Nutzer scrollen muss – innerhalb des unmittelbar sichtbaren Bereichs eines digitalen Geräts.
- Werden mehrere Vorhaben aus demselben oder anderen Finanzierungsinstrumenten unterstützt und an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere EU-Fördermittel, so muss nur ein Schild angebracht werden.

2. Auf Website und in Social-Media-Kanälen informieren



Existieren eine Website bzw. Social-Media-Kanäle des Begünstigten (bzw. des geförderten Vorhabens), muss auf diesen während der Durchführung des Vorhabens über die Unterstützung aus EU-Mitteln informiert werden.

Die Information soll eine Beschreibung des Vorhabens enthalten, deren Ausführlichkeit im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung steht. Es soll darin auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen werden. Die Logokombination bzw. das EU-Emblem sind entsprechend der geforderten technischen Merkmale und ohne scrollen des Nutzers innerhalb des unmittelbar sichtbaren Bereichs abzubilden.

3. Plakat aushängen

Während der Durchführung des Vorhabens informiert der Begünstigte durch ein Plakat mindestens der Größe DIN A3 (297 mm × 420 mm) bzw. über eine elektronische Anzeige über die Förderung.

Es wird eine Gestaltungsvorlage (Vorlage ESF Plus-A3-Plakat > Hilfsmittel für Begünstigte, S. 5) zur Verfügung gestellt. Diese ist beschreibbar und soll von den Begünstigten um folgende Informationen ergänzt werden:

Begünstigter →

Bezeichnung und Zusammenfassung des Vorhabens →

Das Plakat bzw. die elektronische Anzeige sind an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, anzubringen.

- ① Natürliche Personen (Privatpersonen) als Fördermittelempfänger sind hiervon ausgenommen.

4. Langlebiges Schild aufhängen

Bei Vorhaben, deren Gesamtkosten 100.000 Euro überschreiten sind für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Schilder mit dem Emblem der Union anzubringen.

Wird das Schild außen an einem Gebäude oder im Innenbereich geschützt vor äußeren Einflüssen angebracht, muss die Mindestgröße DIN A3 betragen. Schilder müssen stabil und bei Außenanwendung wetterfest beschaffen sein. Das Schild muss dauerhaft (während des gesamten Bewilligungszeitraumes) vorhanden sein.



Design
wie das
Plakat

Wird das Vorhaben an mehreren Standorten ausgeführt, so ist an jedem Standort ein Schild anzubringen.

Werden mehrere geförderte Vorhaben an einem Ort durchgeführt, wird mindestens ein Schild angebracht.

- ① **Vorhaben von strategischer Bedeutung* und Vorhaben mit über 10 Millionen Euro Gesamtkosten:**

Bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als zehn Millionen Euro ist eine Kommunikationsveranstaltung oder eine spezielle Kommunikationsmaßnahme durch den Begünstigten zu organisieren. Das kann zu Beginn oder im Laufe des Vorhabens sein. Die Europäische Kommission sowie die Verwaltungsbehörde ESF sind dabei zeitnah (mindestens drei Monate vorher) mit einzubinden.

* Ein Vorhaben von strategischer Bedeutung ist ein Vorhaben, das einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele eines Programms leistet und besonderen Überwachungs- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Dachverordnung unterliegt.

5. Teilnehmende informieren

Die Begünstigten stellen sicher, dass alle an einem Vorhaben Teilnehmenden über die Förderung aus dem ESF Plus informiert sind.

Hierzu werden die Logokombination bzw. das EU-Emblem auf allen Unterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, abgebildet. Dazu zählen beispielsweise Teilnahmebestätigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Zertifikate, Skripte, Ergebnisberichte, Flyer, Handouts, Briefköpfe und sonstige Publikationen (Aufzählung nicht abschließend).

6. Nachweise erbringen



Die Einhaltung der Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationspflichten ist durch den Begünstigten nachzuweisen.

Die Überprüfung der Einhaltung erfolgt im Rahmen der Prüfung des Vorhabens durch die SAB.

⚠ Bitte beachten Sie, dass die SAB im Falle der Ahndung von Verstößen gegen die Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationspflichten mit **3 % der Fördersumme** sanktionieren kann.



Liste der Vorhaben und Kohesio-Datenbank der EU

Die Daten der Begünstigten von EU-Mitteln werden unter www.europa-foerdert-sachsen.de veröffentlicht. (Liste der Vorhaben)

Die in der Liste der Vorhaben enthaltenen Daten werden ebenso auf der Projektdatenbank der Europäischen Union im Rahmen von Kohesio veröffentlicht unter <https://kohesio.ec.europa.eu/>.

Die in der Liste der Vorhaben veröffentlichten Informationen beinhalten eine Zusammenfassung des Vorhabens inkl. Zweck und zu erwartende Errungenschaften des Vorhabens in deutscher Sprache (maximal 1.500 Zeichen inklusive Leerzeichen), die bereits mit den Antragsunterlagen einzureichen sind.

Die Liste wird alle 4 Monate aktualisiert.



Ein Hinweis in eigener Sache

Für unsere Zeitschrift EU-Zeit und unsere Homepage sind wir immer auf der Suche nach interessanten Vorhaben und entsprechendem Bildmaterial. Dafür benötigen wir Ihre Unterstützung als Begünstigte des ESF Plus. Berichten Sie über Ihr Vorhaben und zeigen Sie uns den Mehrwert der ESF Plus-Förderung durch Fotos oder Filmaufnahmen.

Bitte senden Sie uns dieses an:
eu-kommunikation@smwa.sachsen.de



ESF Plus

Herausgeber: **Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA),
Verwaltungsbehörde ESF**
Wilhelm-Buck-Str. 2 | 01097 Dresden
eu-kommunikation@smwa.sachsen.de
www.europa-fördert-sachsen.de

Redaktion: Jana Eismann, SMWA

Redaktionsschluss: 6. Dezember 2023, 1. überarbeitete Neuauflage

Grafik / Layout: Heimrich & Hannot GmbH

Druck: Druckerei Friedrich Pöge e.K.

Bildnachweis: Titel: pathdoc, stock.adobe.com;
Seite 2: fauxels, www.pexels.com

Bestellung: **Zentraler Broschürenversand der
Sächsischen Staatsregierung**
Hammerweg 30 | 01127 Dresden

Bestell-Hotline: 0351 / 2 103 671 und 0351 / 2 103 672

E-Mail: publikationen@sachsen.de

Hinweis: Ist zur besseren Lesbarkeit nur auf die weibliche
oder männliche Person Bezug genommen, so sind
damit immer alle Gruppen gemeint.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte,
auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen
Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten. Vervielfältigung nur
mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gilt z.B. Nachdruck,
Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen und Speicherung
auf Datenträger.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im
Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der
Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien
noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung
verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist
insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informations-
ständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben
partei-politischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die
Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Diese Broschüre wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus
(ESF Plus) und des Freistaates Sachsen finanziert.

www.europa-fördert-sachsen.de



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Freistaat
SACHSEN

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.